

Satzung des Diakonieverbund Gera e.V.

Präambel

JESUS CHRISTUS hat in seinem dienenden Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen der Welt das Heil für Zeit und Ewigkeit gebracht.

In seiner Nachfolge ist **DIAKONIE** Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche. Sie übermittelt das Evangelium als umfassende Nächstenhilfe, besonders an Menschen in Not- und Konfliktsituationen. Sie nimmt sich der Behinderten, der Alten und Kinder, der Kranken und Belasteten an und sucht, die Ursachen von Notständen zu beheben.

Sie wendet sich in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

In Erfüllung dieses Auftrages und gemäß dem Grundgedanken von Subsidiarität und Eigenverantwortlichkeit nimmt der Diakonieverbund Gera e.V. (im Folgenden Diakonieverbund genannt) jenen Teil des diakonischen Gesamtauftrages wahr, der zwar überörtlicher Natur, aber nicht von landesweiter Bedeutung ist.

Unbeschadet seiner Rechtsform bleibt der Diakonieverbund in seinem Dienst an die Grundentscheidungen der Kirche und der Diakonie Mitteldeutschland gebunden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonieverbund Gera e.V.“ und ist unter der Nr. VR 280702 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen.
- (2) Der Sitz des Diakonieverbundes ist **Gera**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Diakonieverbundes

- (1) Zweck des Diakonieverbundes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (2) Der Diakonieverbund fördert das diakonische Engagement der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises Gera und der im Bereich des Kirchenkreises Gera tätigen diakonischen Einrichtungen. Er unterstützt das abgestimmte Auftreten der Diakonie im Kirchenkreis und gegenüber der staatlichen Verwaltung sowie in der Freien Wohlfahrtspflege unter Wahrung der Selbständigkeit diakonischer Träger. Er fördert die Zusammenarbeit und wechselseitige Stärkung von Kirchengemeinden und selbständigen diakonischen Trägern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO) zur Durchführung von Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, Behindertenarbeit, Familienberatung, Suchtberatung, Seelsorge und zur Förderung des

religiösen Lebens.

(4) In Verfolgung dieses Zweckes kann sich der Diakonieverbund an anderen, im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig tätigen Trägern beteiligen.

§ 3 Anschluss an den Spitzenverband

- (1) Der Diakonieverbund ist Mitglied in der Diakonie Mitteldeutschland und dadurch dem Diakonischen Werk der EKD als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (2) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführung des Diakonieverbundes müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Diakonie Mitteldeutschlands.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diakonieverbund verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diakonieverbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonieverbundes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Diakonieverbund können als Mitglieder angehören:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) Körperschaftliche Mitglieder:
 - Kirchengemeinden oder deren Zusammenschlüsse, die Rechtsträger diakonischer Einrichtungen sind oder selbst an der Wahrnehmung des diakonischen Auftrages unmittelbar teilhaben wollen,
 - der Kirchenkreis Gera,
 - alle Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland, die im Bereich des Kirchenkreises Gera tätig werden.
 - c) andere juristische Personen, deren Ziele mit denen des Diakonieverbundes im Einklang stehen.
 - d) Kirchliche Partner aus anderen Landeskirchen sowie Vertreter ökumenischer Partner des In- und Auslandes als Gastmitglieder, die Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht haben.
 - e) Initiativen, Selbsthilfegruppen und Angehörigengruppen ebenfalls als Gastmitglieder.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung ihre finanziellen Beiträge nicht leisten.

Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) und c) können auch durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Diakonieverbundes zuwiderhandeln.

Bei Einwendungen des Mitglieds gegen den Vorstandsbeschluss kann der Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliedsbeiträge bleiben für das Jahr des Ausschlusses geschuldet.

§ 6 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder leisten unmittelbar finanzielle Beiträge zur Finanzierung der Vereinstätigkeit. Über eine Beitragsordnung hierfür entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung kann auch regeln, dass statt eines Geldbeitrages ehrenamtliche Tätigkeiten für den Diakonieverbund verrichtet werden.
- (2) Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit verpflichten sich die körperschaftlichen Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b) zur Abstimmung in den zuständigen Gremien des Diakonieverbundes, wenn die folgenden Fragen mit der kreisfreien Stadt Gera bzw. den Landkreisen zu verhandeln sind:
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten, die die diakonische Arbeit betreffen,
 - b) Tätigkeiten in gleichen Arbeitsfeldern durch mehrere Mitglieder bzw. Bewerbung hierfür.

§ 7 Organe

Die Organe des Diakonieverbundes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Findet sie nur einmal im Jahr statt, soll dies im vierten Quartal sein, um unter anderem den Wirtschaftsplan für das Folgejahr zu beschließen. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Eingeladen wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform **vier Wochen vor dem Termin** unter Angabe einer Tagesordnung. Verstöße gegen diese Bestimmung können nur durch Beschlüsse mit einer Mehrheit von wenigstens 75 Prozent aller Mitglieder geheilt werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von wenigstens **25 Prozent** der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird oder wenn es das Vereinswohl erfordert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Absatz 1.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **25 Prozent** der Mitglieder anwesend sind. Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im zweiten Termin bezüglich derselben Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf wenigstens zwei Wochen.
- (4) Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und c) haben jeweils eine Stimme. Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) haben jeweils drei Stimmen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre/n gesetzlichen Vertreter/ Vertreterin oder durch von ihm/ ihr Bevollmächtigte aus. Die Mehrstimmrechte sind einheitlich auszuüben.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes haben diese Funktionen auch in der Mitgliederversammlung.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Die Mitgliederversammlung dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Tätigkeitsfeldern des Diakonieverbundes.
 - b) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen und Aufgaben des Diakonieverbundes einschließlich des Wirtschaftsplanes, Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen diakonischen Trägern sowie über die Zuweisung von Aufgaben an den Vorstand, soweit sie über die im § 10 genannten Aufgaben hinausgehen. Für diese Beschlüsse ist auch eine Mehrheit der anwesenden körperschaftlichen Mitglieder erforderlich.
 - c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedsbeiträge.
 - d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte.
 - e) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erörtert diesen. Sie genehmigt die Jahresrechnung und entlastet Vorstand und Geschäftsführung.
 - f) Sie berät und beschließt über Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Diakonieverbundes.
 - g) Die Mitgliederversammlung wählt Vertreter in die Gremien von Trägern, an welchen sich der Diakonieverbund beteiligt, insbesondere in die Gesellschafterversammlung der Diako Ostthüringen gem. GmbH. Diese Vertreter werden jeweils für die Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Solange die Mitgliederversammlung nicht gewählt hat, vertritt ein Vorstandsmitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen und Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn keine anderweitigen Formen beantragt und beschlossen werden.

- (8) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von **zwei Dritteln** der Stimmen erforderlich.
- (9) Zu einem Beschluss über die Abberufung des Vorstandes oder die Auflösung des Diakonieverbundes ist die Vertretung von mindestens **zwei Dritteln** der beigetretenen Mitglieder und die Zustimmung von mindestens **zwei Dritteln** der Stimmen der tatsächlich anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Kommt kein Beschluss zustande, so ist eine nächste Mitgliederversammlung zu diesen Anträgen einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Diese Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder mit **zwei Dritteln** der vertretenen Stimmen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung sowie die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann in die Niederschrift Einsicht nehmen. Sie wird auf Wunsch an die Mitglieder versandt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden des Diakonieverbundes,
- b) dem Schatzmeister als seinem Stellvertreter,
- c) einem von der Kreissynode Gera entsandten Vertreter und
- d) bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Personen.

Dem Vorstand sollen keine Personen angehören, die sich in einem Angestelltenverhältnis zum Diakonieverbund oder einem diakonischen Träger, an dem der Diakonieverbund beteiligt ist, befinden.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (3) Der Vorsitzende ist allein vertretungsbefugt, bei seiner Verhinderung die übrigen je zu zweit.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von **vier Jahren** gewählt.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dessen Amtszeit vom Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden. Dieses ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie über die laufenden Geschäfte hinausgehen und nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Trimester zusammen. Die Vorstandssitzung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, ist der Vorstand in der folgenden Sitzung in gleicher Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Zu den Sitzungen ist in der Regel **eine Woche** vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist kann einvernehmlich in besonderen Fällen abgekürzt werden. Die Termine werden langfristig festgelegt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern **binnen zwei Wochen** zu übersenden.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder in geeigneter digitaler Form, insbesondere per E-Mail im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Zum Geschäftsführenden wird, vorbehaltlich der Zustimmung seines Arbeitgebers, in der Regel der Kirchenkreissozialarbeiter im Kirchenkreis Gera bestellt. Dieser nimmt die Aufgaben im Rahmen seines Dienstauftrages wahr. Der Vorstand kann auch eine andere in diakonischen Fragen kompetente Person mit der Geschäftsführung beauftragen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonieverbundes. Sie ist dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. Der Vorstand erlässt zur Regelung der Zusammenarbeit eine Geschäftsordnung.

§ 13 Finanzierung des Diakonieverbundes

- (1) Dem Diakonieverbund stehen insbesondere folgende Einkünfte zur Verfügung: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußgelder, Geldauflagen, Erbschaften und Zuschüsse.

- (2) Die Jahresabschlüsse werden der Diakonie Mitteldeutschland zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 14 Mitwirkung der Diakonie Mitteldeutschland

Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Mitteldeutschland:

- a) Satzungsänderungen des Diakonieverbundes,
- b) Auflösung des Diakonieverbundes.

§ 15 Änderung des Vereinszweckes, Liquidation

- (1) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Diakonieverbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diakonieverbundes an **das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.** (Diakonie Mitteldeutschland), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.
- (2) Die Satzung von der Gründungsversammlung am 28. Juni 1994 hat nach verschiedenen Änderungen, zuletzt am 09. November 2006, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.11.2025 die vorstehende Fassung erhalten.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2006 außer Kraft.